



Hamburger Integrationspreis – Unsere Leitsätze

PRÄAMBEL

Die Senatsskordinatorin für die Gleichstellung behinderter Menschen der Freien und Hansestadt Hamburg vergibt in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen in der Hamburger Wirtschaft (ARGE SBV – Hamburger Wirtschaft) den „**Hamburger Integrationspreis**“.

Die Vertrauenspersonen der Schwerbehindertenvertretungen haben gem. § 95 Sozialgesetzbuches IX (SGB IX) die Eingliederung schwerbehinderter Menschen in den Betrieb zu fördern und die Interessen der schwerbehinderten Beschäftigten zu vertreten. Dabei haben sie vor allem darauf zu achten, dass die zugunsten der schwerbehinderten Beschäftigten geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen etc. umgesetzt werden. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Arbeitgeber die ihnen obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen einhalten.

Das ist eine sehr umfangreiche und verantwortungsvolle Aufgabenstellung, die sehr viel Eigeninitiative und Engagement erfordert. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber und den sonstigen Interessenvertretungen im Betrieb ist hierfür die grundsätzliche Voraussetzung.

ABSCHNITT I: ZIELSETZUNGEN

Der Preis will folgende Zielsetzungen anerkennen und fördern:

1. Die Ausbildung junger Menschen mit Behinderung und anschließende Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis.
2. Die Neueinstellung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen entsprechend ihrer Qualifikation, ihres persönlichen Leistungsvermögens, ihrer beruflichen Flexibilität und ihrer beruflichen Erfahrung.
3. Die Sicherung bestehender Arbeitsverhältnisse für Beschäftigte mit Behinderungen oder für Beschäftigte, die von einer Behinderung bedroht sind, insbesondere durch inner- und/oder außerbetrieblichen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.
4. Das Schaffen neuer Arbeitsbereiche und -felder für Menschen mit Behinderungen.
5. Eine Unternehmensphilosophie, die sich, neben den Zielen und Strategien des Unternehmens oder Betriebes, orientiert an gegenseitigem Respekt, Hilfsbereitschaft, Offenheit und Vertrauen.
6. Die Zusammenarbeit mit den Integrationsfachdiensten und/oder den Trägern und Einrichtungen für die berufliche Rehabilitation und Integration von Menschen mit Behinderungen oder Menschen, die von Behinderungen bedroht sind.
7. Die besonderen Bemühungen, älteren Beschäftigten mit Behinderungen einen ihrem persönlichen Leistungsvermögen angemessenen Arbeitsplatz bereitzustellen.
8. Die Einführung und Umsetzung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM) für alle Beschäftigten des Unternehmens/Betriebes.
9. Die frühzeitige Ergreifung von geeigneten Maßnahmen, um drohende Behinderungen zu vermeiden.
10. Die Berücksichtigung des demografischen Wandels für eine altersgerechte Unternehmenskultur und Personalplanung, die vorbildliche Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber und den Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten.

ABSCHNITT II: ZIELGRUPPEN

1. Die Preisträgerinnen und Preisträger können natürliche oder juristische Personen, Betriebe, Gruppen und Institutionen sowie auch die Interessenvertretungen von Unternehmen/Betrieben sein.

2. Die Preisträgerinnen und Preisträger müssen maßgeblich an der Entwicklung und Realisierung von Maßnahmen beteiligt sein, die in besonderer und/oder auf neue, innovative Weise die Belange von Menschen mit Behinderungen in Hamburg im Berufsleben gefördert haben.

ABSCHNITT III: PREISVERLEIHUNG

1. Der Integrationspreis ist ein symbolischer Preis und erlangt besondere Bedeutung durch die Einbeziehung insbesondere von Persönlichkeiten aus der Hamburger Wirtschaft, aus dem öffentlichen Leben, des Hamburger Senates und des/der Senatskoordinator/in für die Gleichstellung behinderter Menschen der Freien und Hansestadt Hamburg.
Die Verleihung des Preises findet an einem repräsentativen Ort in der Freien und Hansestadt Hamburg statt.
2. Der Preis kann an mehrere Preisträger verliehen werden. Das Unternehmen bzw. der Betrieb des Preisträgers soll grundsätzlich in Hamburg ansässig sein.
3. Von einer Auszeichnung ausgeschlossen sind staatliche Dienststellen oder Institutionen und deren Beschäftigte, die grundsätzlich für die Eingliederung der Menschen mit Behinderungen in Arbeit und in die Gesellschaft im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit zuständig sind, es sei denn, ihr Engagement geht weit über ihre berufliche Aufgabe hinaus.

ABSCHNITT IV: FINDUNGSKOMMISSION

Zur Vorbereitung der Jurysitzung sichtet die Findungskommission die Vorschläge und trifft eine Vorauswahl.

1. Die Findungskommission setzt sich zusammen aus: • zwei Mitgliedern des Vorstandes der ARGE SBV – Hamburger Wirtschaft • des/der Senatskoordinator/in und einer weiteren Mitarbeiterin/einem weiteren Mitarbeiter aus dem Arbeitsstab des/der Senatskoordinator/in für die Gleichstellung behinderter Menschen der Freien und Hansestadt Hamburg und z.B. aus Vertreterinnen und Vertretern: • der beruflichen Rehabilitation, • der Agentur für Arbeit Hamburg oder team.arbeit.hamburg, • den Fachdiensten, • der deutschen Rentenversicherung.
Die Findungskommission besteht aus max. 9 Personen.
2. Die Berufung der Mitglieder der Findungskommission erfolgt durch den/die Senatskoordinator/in für die Gleichstellung behinderter Menschen und der ARGE SBV – Hamburger Wirtschaft. Erneute Berufungen und Nachnominierungen sind zulässig.
Die ARGE SBV – Hamburger Wirtschaft wählt ihre Vertreter sowie zwei Stellvertreter/innen aus ihrem Vorstand.
Die Findungskommission arbeitet ausschließlich ehrenamtlich. Es werden keine Aufwandsentschädigungen gezahlt.
3. Die Geschäftsführung übernimmt der/die Senatskoordinator/in für die Gleichstellung behinderter Menschen der Freien und Hansestadt Hamburg und führt den ständigen Vorsitz der Findungskommission.
Sie/er ist stimmberechtigtes Mitglied.
Die Geschäftsführung beruft die Sitzungen der Findungskommission ein und ist für die laufende Geschäftsführung verantwortlich.
4. Die Findungskommission wählt aus ihrer Mitte eine(n) Protokollführer/in. Die Sitzungen werden protokolliert. Die Mitglieder erhalten dieses Protokoll zeitnah.
5. Die Findungskommission prüft, ob die eingereichten Vorschläge den Belangen von Menschen mit Behinderung dienen. Insbesondere sind die Maßnahmen daraufhin zu überprüfen, ob sie geeignet sind, die Weiterbeschäftigung sicher zu stellen sowie Ausgliederungen oder Diskriminierungen entgegenzuwirken.
6. Die Beschlüsse der Findungskommission werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
7. Hat die Findungskommission ihre Entscheidung über die eingereichten Vorschläge getroffen, leitet die Geschäftsführung diese mit einer Begründung an die Jury weiter.
8. Es sind zwei Sitzungen für die Findungskommission vorgesehen.
9. Die Findungskommission arbeitet der Jury so zu, dass diese möglichst im Rahmen einer Sitzung den oder die Preisträger aus den Bewerbern ermitteln kann.

ABSCHNITT V: JURY

1. Die Jury setzt sich aus einer ungeraden Anzahl von Persönlichkeiten aus der Hamburger Wirtschaft, Behörden sowie Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens zusammen. Sie besteht aus mindestens sieben Personen.
Der Vorstand der ARGE SBV – Hamburger Wirtschaft und der/die Senatskoordinator/in für die Gleichstellung behinderter Menschen der Freien und Hansestadt Hamburg berufen die Mitglieder der Jury.
2. Die Jury wählt eine oder einen Vorsitzende(n) aus ihrer Mitte. Diese(r) ist in der Regel der/die Sprecher/in der Jury und erläutert sowie begründet bei der Preisverleihung des Integrationspreises 2011 die Entscheidung der Jury.
3. Die Jury bewertet die Vorschläge der Findungskommission und wählt hieraus die Preisträger aus. Die Entscheidung fällt durch einfache Stimmenmehrheit.

Ingrid Körner

Senatskoordinatorin für die Gleichstellung behinderter Menschen der Freien und Hansestadt Hamburg

Volker Ravenhorst

(Vorsitzender des Vorstandes)

Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen in der Hamburger Wirtschaft